



Er Joseph der

Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser; zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Karnten, und zu Krain; Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Markgraf zu Mähren; Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Luzenburg, und zu Geldern, zu Württemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Guastalla, Muschwis, und Zator, zu Calabrien, zu Baar, zu Montferrat, und zu Teschen, Fürst zu Schwaben, und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyroll, zu Hennegau, zu Riburg, zu Görz, und zu Gradisca, Markgraf des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laufniz, zu Pont-à-Mousson, und zu Nomeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blanckenberg, zu Zutphen, zu Saarwerden, zu Salm, und zu Falckenstein, Herr auf der Windischen Mark, und zu Mecheln ꝛc. ꝛc.;

**S**eben all- und jeden in Unsern Böhmischn- und Deutschen Erb-  
landen befindlichen Unterthanen, die sich bemüßiget finden  
am Unserem Hoflager etwas anzubringen, hiemit zu vernehmen.  
Wasmassen Wir zeithero beobachtet, daß immerhin so sehr viele  
Unterthanen am Unsern Hoflager erscheinen, welche Uns, und Un-  
sere Hofstellen theils mit unrichtigen, meistens aber mit unge-  
gründeten, und unstandhaften Beschwerden, und sonstigen Anbrin-  
gen und Bittschristen, welche von Winkelschreibern verfaßt sind,  
beheiligen, ohne sich an den für die Unterthanen eigends bestellten  
aus Unserem Arario besoldeten eigenen Agenten Joseph Anton  
Welz, welcher auf dem Hof bey der sogenannten kleinen Weintrau-  
ben Nro. 310. seine Wohnung habe, der sie unentgeltlich zu ver-  
treten hat, zu verwenden.

Ob es nun zwar Unsere Gesinnung nicht ist, Jemanden zu  
verwehren, benöthigten Falls an Uns, und Unsere Hofstellen sich  
verwenden zu können. So finden Wir doch nothwendig, dem Ueber-  
laufe der Unterthanen mit vorerwehntermassen gearteten, von dem  
Unterthans Agenten nicht unterschriebenen Beschwerden, Bittschristen,  
und Anbringen für das künftige Einhalt zu thun, und selbe von  
denen Auslagen, die sie bey den Winkelschreibern aufwenden müs-  
sen, zu entheben.

Wir haben dahero zu dem Ende bestimmet, und verordnet,  
daß kein Memorial, Bittschrist, Anbringen von Unterthanen, so  
von dem Unterthans-Agenten nicht unterschrieben ist, angenoh-  
men werden wurde, und solle, und falls jegleichwohlen ein derglei-  
chen von dem Unterthans-Agenten nicht unterschriebenes Memo-  
rial, Bittschrist, Anbringen, zu Unseren Händen kommen, und  
von Uns an Unsere Hofstellen gegeben wurde, oder unmittelbar  
bey diesen in Vorschein kömme, von Unseren Hofstellen darauf  
gar kein Bedacht genohmen werden solle; Wie Wir denn auch Un-  
seren Landesstellen gebotten haben, auf die Winkelschreiber genaue  
Obacht

Obacht tragen zu lassen, und selbe bey Betrettung ihres treibenden Unfuges mit behöriger Ahndung, und nach Umständen mit verdien- ter geschärfter Bestrafung zu behandeln.

Wornach sich also sammtliche Unterthanen gehorsamst zu ach- ten, und deme ohnfehlbar nachzukommen haben. Denn hieran be- schiehet Unser gnädigster Wille, und Meynung.

Geben Laybach, den 1ten May, 1781.

**Franz Adam**  
Graf v. Lamberg,  
Landeshauptmann.



Ad Mandatum Sacrae Cæsareo  
Regiæ Apost. Majestatis in Consilio  
Supremi Capitaneatus Ducatus Car-  
nioliæ.

Wolfgang Zollmann.